

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 23/09 B

L 5 R 655/06 (Sächsisches LSG)
S 16 R 2452/05 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.1.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Feststellung von Beschäftigungszeiten vom 4.7.1970 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 20.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine Funktionsbezeichnung im Arbeitsvertrag oder die ausgeübte tatsächliche Tätigkeit bestimmend ist für die Beurteilung, ob eine ingenieurtechnische Tätigkeit im Sinne von AVItech, § 1 i.V.m. § 1 I S. 1 der 2. Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951 vorliegt".
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine grundsätzliche bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist; im Gegenteil trägt er selbst auf S 4 der Beschwerdebegründung mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG vor, es komme auf die tatsächliche Tätigkeit und nicht auf Formulierungen im Arbeitsvertrag an.



- 7 2. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 8 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger trägt vor, das LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 31.3.2004 (*B 4 RA 31/03 R*), vom 7.9.2006 (*B 4 RA 47/05 R*) und vom 23.8.2007 (*B 4 RS 2/07 R*) ab, indem es von der Bezeichnung Hauptabteilungsleiter Ökonomie und der Formulierung im Arbeitsvertrag ausgegangen sei. Es habe nicht die vom ihm tatsächlich ausgeübte und unter Beweis gestellte Tätigkeit beachtet.
- 9 Damit gibt der Kläger jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der den auf S 4 der Beschwerdebegründung zitierten Aussagen in den vorgenannten Urteilen des BSG widerspräche. Vielmehr rügt er inhaltlich, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG in seinem Fall unrichtig angewandt. Die Darlegung einer Divergenz setzt aber voraus, dass die Berufungsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt. Eine solche Divergenz ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Zur Darlegung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genügt es nicht zu behaupten, dass das LSG Tatsachen anders beurteilt hat, als dies in der von der Beschwerde genannten höchstrichterlichen Entscheidung geschehen ist (*vgl BSG vom 27.7.2006 - B 1 KR 66/06 B, Juris RdNr 7; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Eine Abweichung liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien widersprochen, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall (was im Rahmen der Beschwerde nicht zu beurteilen ist), sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72*). Eine Divergenz in diesem Sinne ist vorliegend nicht



ansatzweise dargetan. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass das Berufungsgericht einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG ausdrücklich entgegengetreten sei und andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe.

- 10 3. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG angeblich auf der fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger behauptet, er habe "nochmals mit Schriftsatz vom 2.5.2008 beantragt", die Zeugen H , He und S "zu laden zur Darlegung der praktischen Tätigkeit". Zum Verhandlungstermin am 9.12.2008 habe er auch den Zeugen H sistiert, welcher jedoch vom Gericht ohne Angabe von Gründen nicht gehört worden sei (*S 3 unten der Beschwerdebegründung*).
- 13 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass er den Beweisantrag bis zuletzt vor der Entscheidung des LSG am 6.1.2009 aufrechterhalten habe.



- 14 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten als noch nicht erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereiteten Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 103 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei einem anwaltlich vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*vgl BSG vom 13.8.2008, B 11 AL 8/08 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49*).
- 15 Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Sistierung eines Zeugen zum Verhandlungstermin die Wiederholung eines zuvor schriftsätzlich gestellten Beweisantrags auf Vernehmung dieses Zeugen zu sehen ist. Jedenfalls hat der Kläger nicht vorgetragen, dass er auch noch im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung am 6.1.2009 die zuvor schriftsätzlich gestellten Anträge auf Vernehmung der dort benannten Zeugen wiederholt oder zu diesem Termin einen der von ihm benannten Zeugen sistiert habe.
- 16 Sofern der Kläger sich schließlich gegen die vom LSG vorgenommene Würdigung der eingeholten schriftlichen Auskünfte der Zeugen S und H zu seiner Tätigkeit wendet, rügt er die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auch dieser Vortrag eröffnet die Revisionsinstanz nicht, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.
- 17 Die auf S 4 (unten) der Beschwerdebegründung gerügte Gehörsverletzung kann bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil nicht dargetan ist, inwieweit das Berufungsurteil hierauf beruhen kann.
- 18 Für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich ist, dass der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unrichtig hält. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 19 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung der Beschwerde ab.



- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)